Formulierungsvorschläge Heft 3/2020

# beitrag des monats: Nachlassplanung bei überschuldeten Kindern, Rüdiger Gockel

**S. 66**

**Nacherbschaft für den Fall der Ausschlagung:**

Ich setze meinen Sohn … zu meinem alleinigen unbeschränkten Erben ein.

Für den Fall, dass mein Sohn die Erbschaft ausschlägt, berufe ich dessen Abkömmling … zum Ersatzerben. Dieser ist jedoch in diesem Fall nur befreiter Vorerbe. Als solcher ist er von allen Beschränkungen befreit, die nach dem Gesetz möglich sind. Zum Nacherben berufe ich in diesem Fall meinen Sohn …. Der Nacherbfall tritt mit dem Tode des Vorerben ein (ggfs. abweichender Zeitpunkt/abweichendes Ereignis).

Ich ordne für die Dauer der Vorerbschaft eine Testamentsvollstreckung an. Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, den Nachlass während der Dauer der Vorerbschaft zu verwalten. Zum Testamentsvollstrecker benenne ich ….

Zum Ersatzvorerben berufe ich….

Ein Ersatznacherbe wird nicht benannt.

**S. 66**

**Vorerbschaft für den Fall der Ausschlagung:**

Für den Fall, dass mein Sohn … die Erbschaft ausschlägt, ist er nur nicht befreiter Vorerbe.

Nacherben sind seine eigenen Abkömmlinge nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge.

Der Nacherbfall tritt mit dem Tode des Vorerben ein.

… (Anordnungen zur Dauertestamentsvollstreckung).

**S. 68**

**Pflichtteilsbeschränkung nach § 2338 BGB:**

Ich setze meine Kinder … und … zu meinen Erben zu gleichen Teilen ein.

Mein Sohn … hat einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt. Er ist erheblich überschuldet. Sein späterer Erwerb ist erheblich gefährdet.

Mein Sohn … ist daher nur Vorerbe. Als solcher ist er sämtlichen gesetzlichen Beschränkungen und Verpflichtungen unterworfen (nichtbefreiter Vorerbe). Nacherben sind seine gesetzlichen Erben. Das Nacherbenanwartschaftsrecht ist weder vererblich noch übertragbar.

Ferner setze ich fest, dass während der Dauer der Vorerbschaft eine Verwaltungstestamentsvollstreckung angeordnet wird. Meinem Sohn verbleiben nur Ansprüche auf den jährlichen Reinertrag.

Zum Testamentsvollstrecker bestimme ich ….

Für den Fall, dass mein Sohn … seine Erbenstellung ausschlägt und seinen Pflichtteil verlangt, gelten die gleichen Beschränkungen, die ich auch für die Erbenstellung meines Sohnes angeordnet habe.

**S. 68**

**Anweisungen an den Testamentsvollstrecker:**

Der Testamentsvollstrecker hat die Aufgabe, den Nachlass (alternativ bei mehreren Erben: die Nachlassbeteiligung von …) in Besitz zu nehmen und die Nachlassverbindlichkeiten zu erfüllen.

Bei mehreren Erben: Er hat bei einer eventuellen Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft nach billigem Ermessen mitzuwirken. Die Testamentsvollstreckung setzt sich nach erfolgter Auseinandersetzung als Dauertestamentsvollstreckung an den Nachlassteilen bzw. Surrogaten fort, die der Miterbe … infolge der Auseinandersetzung erhalten hat.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB ist der Testamentsvollstrecker befreit.

In der Eingehung von Verbindlichkeiten für den Nachlass (die Nachlassbeteiligung) ist er nicht beschränkt.

Er kann nach eigenem Ermessen dem Vorerben einzelne Nachlassgegenstände zur freien Verfügung oder zur Nutzung überlassen. Er kann auch dem Vorerben Erträgnisse des Nachlasses in Form von Naturalverpflegung und Wohnraum zukommen lassen.

**S. 69**

**Offenlegung des Motivs durch Erblasser in der Verfügung von Todes wegen:**

Die Beschränkungen meines Sohnes … durch die angeordnete Vor- und Nacherbschaft sowie Dauertestamentsvollstreckung erfolgen zu dem Zweck, den Nachlass (seine Nachlassbeteiligung) vor dem Zugriff seiner eigenen Gläubiger zu bewahren.